

Sonderentgelte für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV
Ermittelte Hochlastzeitfenster für das Jahr 2019

§19(2) S. 1	WINTER			FRÜHLING		SOMMER		HERBST		
Gewählte Zeiten:	1. Zeit	2. Zeit	3. Zeit	1. Zeit	2. Zeit	1. Zeit	2. Zeit	1. Zeit	2. Zeit	
MS	08:00 - 10:30	18:30 - 19:30	-	07:45 - 12:30	15:00 - 16:00	18:30 - 19:45	-	-	-	-
MN	18:30 - 19:30	-	-	18:30 - 19:15	-	-	-	-	-	-
NS	18:30 - 19:30	-	-	18:30 - 19:15	-	-	-	-	-	-

Netzkunden mit atypischem Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Gemäß BNetzA-Modell sind nur Werkzeuge (Montag - Freitag) als "Hochlastzeiten" berücksichtigt. Wochenenden, Feiertage und ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeit.

Die Hochlastzeitfenster werden jährlich angepasst.